

Steuererhöhungen – was uns erwartet

In die Diskussion um den steuerpolitischen Kurs nach der Bundestagswahl ist Bewegung gekommen. CDU und FDP versprechen zwar nach wie vor Steuersenkungen in der kommenden Legislaturperiode, ohne solche Maßnahmen jedoch inhaltlich oder zeitlich zu konkretisieren. Die SPD sieht zwar keinen Raum für Steuersenkungen, will aber im Vorfeld der Bundestagswahl natürlich auch keine Steuererhöhungen ankündigen, die politischem Selbstmord gleichkämen. So begnügt die SPD sich mit einer Mogelpackung „Lohnsteuerbonus“, der durch die Einführung einer Börsenumsatzsteuer gegenfinanziert werden soll.

Die nüchternen Zahlen dagegen dürften jedem interessierten Bürger klar werden lassen, was nach der Wahl tatsächlich zu erwarten ist. Wegen der tiefsten Rezession der Nachkriegsgeschichte hat die Regierung in der vergangenen Woche für 2010 einen Etat vorgelegt, der neue Schulden von 86 Mrd. Euro vorsieht. Zusammen mit weiteren Kreditaufnahmen des Bankenrettungsfonds Soffin und des Kommunalen Investitionsfonds kann die Schuldenaufnahme des Bundes auf über 100 Mrd. Euro steigen - eine noch vor kurzem von niemandem je für möglich gehaltene Summe.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen sind prompt erste Gerüchte über mögliche Steuererhöhungen aufgetaucht. So sollen angeblich Pläne existieren, den begünstigten Mehrwertsteuersatz von 7%, der insbesondere für Lebensmittel aber auch andere Erzeugnisse wie Zeitschriften und Bücher gilt, abzuschaffen und diese Waren ebenfalls mit einem Mehrwertsteuersatz von 19% zu belegen. Die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen sollen sich auf rd. 14 Mrd. jährlich belaufen.

Auch wenn diese Gerüchte von der Union eilig dementiert wurden, gehen führende Ökonomen davon aus, dass die gewaltigen Haushaltslöcher nur durch eine Kombination aus Einsparungen, Subventionskürzungen und Steuererhöhungen gestopft werden können .

Auch nach unserer Auffassung, wird das Thema Steuererhöhungen nach der Wahl und unabhängig von deren Ausgang wieder in den Mittelpunkt rücken. In Anbetracht der Größe der Probleme halten wir dabei eine Kombination aus Umsatzsteuererhöhung, Einkommensteuererhöhung sowie der (Wieder-)Einführung neuer Steuerarten wie der Vermögen- und Börsenumsatzsteuer für nicht unwahrscheinlich. Treffen wird es natürlich in erster Linie den Teil der Bevölkerung, der bereits heute den wesentlichen Teil der Steuerlast trägt: mittelständische Unternehmer, Selbständige und Angestellte mit Einkommen oberhalb der Armutsgrenze (die sog. „starken Schultern“).

Selbstverständlich werden wir Sie weiter informieren.

inhalt

- Steuererhöhungen – was uns erwartet
- Bilanzrechtsmodernisierung – Auswirkungen auf Ihr Unternehmen
- Bürgerentlastungsgesetz – wo Sie profitieren

Bilanzmodernisierung – Auswirkungen auf Ihr Unternehmen

Mit dem am 28. Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erfolgt die umfangreichste Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit 1985.

Ziele des BilMoG

Mit dem BilMoG soll das deutsche Bilanzrecht einerseits den international üblichen Methoden der Rechnungslegung angenähert werden, andererseits aber gleichzeitig Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung und die Ausschüttungsbemessung bleiben.

Anwendung

Die neuen Bilanzierungsregelungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit. Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können - soweit dies noch möglich ist - schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

Buchführungspflicht

Einzelkaufleuten - nicht Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) - wird die handelsrechtliche Buchführungspflicht erlassen, wenn der Umsatz an zwei aufeinander folgenden Stichtagen weniger als EUR 500.000 und der Gewinn weniger als 50.000 EUR beträgt.

Schwellenwerte

Die Schwellenwerte (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) für die Größenklassen nach § 267 HGB wurden um 20% angehoben. Damit kommen mehr Unternehmen in den Genuss von Aufstellungserleichterungen, was sich insbesondere bei den Angabepflichten im Anhang und bei der Aufstellung des Lageberichts bemerkbar machen wird.

Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Bislang bestand die von vielen Unternehmen gewählte Bilanzierungspraxis darin, den steuerlichen Teilwert gem. § 6a EStG für die Bewertung von Pensionsrückstellungen heranzuziehen. Das BilMoG verlangt, dass zukünftige Gehalts- und Rentensteigerungen berücksichtigt werden müssen und die Abzinsung statt mit bisher 6% mit einem durchschnittlichen marktüblichen Zinssatz der vergangenen Jahr zu erfolgen hat. Die abweichenden Bewertungsvorschriften werden somit zwangsläufig zu einem Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz führen.

Vermögensgegenstände zur Finanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder ähnlichen langfristigen Verpflichtungen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, müssen mit den Rückstellungen für diese Verpflichtungen saldiert werden, was sich durch die daraus resultierende Bilanzverkürzung durchaus positiv im Hinblick auf die Schwellenwerte auswirken kann.

Hinweis!

Im Vergleich zu den bisherigen (steuerlichen) Wertansätzen werden die neuen Bewertungsvorschriften tendenziell zu deutlich höheren Pensionsrückstellungen führen. Die durch die Umstellung erforderlichen Zuführungen können daher wahlweise in 15 Jahresraten bis spätestens zum 31. Dezember 2024 erfolgen, um eine zu hohe einmalige Ergebnisbelastung zu vermeiden. Im Anhang sind dann entsprechende zusätzliche Angaben erforderlich. Wir empfehlen, frühzeitig eine Berechnung der Pensionsrückstellungen vornehmen zu lassen, um die bilanziellen Auswirkungen abschätzen zu können.

Bilanzierung von sonstigen Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen sind zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zwingend zu berücksichtigen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Die bisherigen handelsrechtlichen Wahlrechte zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die mehr als drei Monate nach Geschäftsjahresende nachgeholt werden, und für Aufwandsrückstellungen entfallen; derartige Rückstellungen dürfen nicht mehr gebildet werden. Dies entspricht den jetzt schon geltenden steuerlichen Regelungen.

Bilanzielle Abbildung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

Innovative Unternehmen erhalten die Möglichkeit, ihre Außendarstellung durch die bilanzielle Abbildung von Entwicklungsaktivitäten zu verbessern. Das BilMoG sieht grundsätzlich ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wie Software, Patente oder andere Formen von Know-how vor. Allerdings dürfen maximal die in der Entwicklungsphase anfallenden Herstellungskosten angesetzt werden; allgemeine Forschungsaufwendungen sind weiterhin nicht aktivierbar.

In gleicher Höhe wird aber eine Ausschüttungssperre in Höhe der aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermö-

gens eingeführt um den Gläubigerschutz des deutschen Bilanzrechts zu wahren.

Für steuerliche Zwecke gilt weiterhin ein Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter, so dass es auch hier zu einem Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz kommt.

Bilanzierung latenter Steuern

Der Umfang und die Bedeutung der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aufgrund abweichender Wertansätze in Handels- und Steuerbilanz ergeben, nehmen durch das BilMoG zukünftig erheblich zu. Die Berechnung erfolgt zukünftig auf Basis eines Bilanzvergleichs handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Wertansätze (so genanntes Temporary-Konzept).

Infolge der neuen Berechnungsmethodik ist zukünftig in der Regel die Erstellung einer Steuerbilanz als Basis zur Ermittlung der latenten Steuern notwendig. Für passive latente Steuern besteht wie bereits bisher eine Passivierungspflicht. Für aktive latente Steuern einschließlich der latenten Steuern auf Verlustvorträge, besteht ein Aktivierungswahlrecht.

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge können angesetzt werden, soweit eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist.

Wegfall der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit

Bisher sahen viele steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten vor, dass diese nur in Anspruch genommen werden konnten, wenn sie gleichzeitig auch in der Handelsbilanz angesetzt wurden. Diese sog. Umgekehrte Maßgeblichkeit entfällt. Abschreibungen und Sonderposten, die ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften vorgenommen bzw. gebildet werden, dürfen zukünftig in der Handelsbilanz nicht mehr angesetzt werden.

Weitere Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Anhangvorschriften

Aus der Bilanzrechtsreform resultieren die folgenden zusätzlichen umfangreichen Änderungen hinsichtlich Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Anhangvorschriften:

- Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung beim Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum wird gesetzlich festgeschrieben.

- Die Möglichkeit, Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen als Bilanzierungshilfe zu aktivieren wird aufgehoben.
- Wertaufholungen bezüglich aller Formen außerplanmäßiger Abschreibungen werden - mit Ausnahme solcher auf entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte - für alle Unternehmen vorgeschrieben.
- Der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff wird an den Vollkostenbegriff nach IFRS angenähert. Die Herstellungskostenuntergrenze wird damit an die steuerliche Untergrenze angepasst
- Unternehmen werden verpflichtet, die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte im Anhang zu erläutern, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.
- Für Finanzinstrumente, die zu einem über ihrem beizulegenden Zeitwert liegenden Wert angesetzt werden, ist die unterlassene Abschreibung zu erläutern.
- Für Geschäfte mit nahe stehenden Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen werden Angabepflichten im Anhang eingeführt.

Auswirkungen auf Ihr Unternehmen

Unsere Mandanten werden im Wesentlichen von den geänderten Vorschriften zur Bewertung von Pensions- und sonstigen Rückstellungen sowie von der Abschaffung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit betroffen sein.

Durch die abweichenden Bewertungsvorschriften bei Rückstellungen und den Wegfall der Möglichkeit, steuerliche Abschreibungen und Sonderposten auch in der Handelsbilanz ansetzen zu können, ist eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz zukünftig nicht mehr möglich.

Dem Vorteil einer größeren Aussagekraft der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse, die deutlich weniger durch steuerliche Bilanzpolitik beeinflusst sein werden, steht daher der Nachteil eines höheren Verwaltungsaufwands mit den damit verbundenen Kosten gegenüber.

Darüber hinaus wird das Thema latente Steuern einen höheren Stellenwert als bisher erfahren, da steuerliche Abschreibungen und Sonderposten zu niedrigeren Wertansätzen in der Steuerbilanz führen und dementsprechend den Ansatz von passiven latenten Steuern in der Handelsbilanz erforderlich machen.

Bürgerentlastungsgesetz

Der Bundestag hat am 19. Juni das Bürgerentlastungsgesetz beschlossen, in dessen Mittelpunkt die erweiterte Abzugsmöglichkeit von Krankenversicherungsbeiträgen steht. Darüber hinaus enthält es auch Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung.

- Nach dem Gesetzesentwurf können ab 2010 alle **Krankenversicherungsbeiträge** steuerlich berücksichtigt werden, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau (Basistarif) absichern. Weiterhin besteht nun zum ersten Mal die Möglichkeit, die Beiträge für Kinder, die bei ihren Eltern privat mitversichert sind, vollständig abzusetzen.
- **Sonstige Vorsorgeaufwendungen** wie z.B. Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen können grundsätzlich weiterhin als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Da das hierfür zur Verfügung stehende Abzugsvolumen von EUR 1.900 / 2.800 jedoch primär für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung steht, werden sonstige Vorsorgeaufwendungen im Ergebnis nur berücksichtigt, soweit das Abzugsvolumen durch Beiträge zur Krankenversicherung noch nicht aufgebraucht ist. In Anbetracht der Höhe dieser Beiträge dürfte dies eher die Ausnahme sein.
- Bei der **Umsatzsteuer** soll die Grenze für die sog. Ist-Besteuerung (Abführung der Umsatzsteuer erst bei Zahlungseingang) ab 1. Juli 2009 einheitlich auf EUR 500.000,00 Umsatzerlöse angehoben werden.
- Die Freigrenze bei der Zinsschranke wird zeitlich befristet auf EUR 3 Mio. erhöht. Erreicht bzw. überschreitet der Nettozinsaufwand eines Betriebs diesen Betrag, fällt er grundsätzlich in vollem Umfang unter die Abzugsbeschränkung. Die Erhöhung soll erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2010 enden, gelten.
- Der Gesetzesentwurf sieht eine auf zwei Jahre befristet Sanierungsklausel für Unternehmen vor, damit sie bei der Übernahme eines anderen Unternehmens dessen **Verlustvorträge** steuerlich nutzen können. Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung entfallen die steuerlichen Verlustvorträge bei der Übertragung von mehr als 25% der Gesellschaftsanteile innerhalb von fünf Jahren, und zwar anteilig bei Übertragungen von mehr als 25% bis 50% und vollständig bei Übertragungen von mehr als 50%.
- Der Unternehmenserwerb muss daher darauf gerichtet sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
● Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de